

## **Leserbriefschreiber gibt es gar nicht**

### **Redaktion will derart „peinliche Angelegenheiten“ künftig verhindern**

Innerhalb einer Woche veröffentlicht eine Regionalzeitung zwei Leserbriefe, einen zur Migrationsdebatte und einen zum Thema Islam. In beiden setzen sich die Autoren sehr hart mit den jeweiligen Themen auseinander. Ein Brief ist mit „Florian Hartthaler“ gezeichnet, der andere mit „Konrad Burger“. Die angeblichen Herkunftsorte der Einsender sind jeweils mit einer Postleitzahl versehen. Ein Leser sieht bei beiden Veröffentlichungen falsche Absenderangaben. Schon ein Blick ins Postleitzahlenbuch reiche aus festzustellen, dass die Absenderangaben falsch seien. Beide angegebene Adressen habe er – der Beschwerdeführer – durch Testsendungen überprüft. Beide seien als unzustellbar zurückgekommen. Offensichtlich habe es die Zeitung hinsichtlich der Korrektheit der Absenderangaben an jeglicher Sorgfalt fehlen lassen. Auch inhaltlich kritisiert der Beschwerdeführer die Veröffentlichungen. Er hält sie pauschal für diskriminierend. Die Redaktion spricht von einer peinlichen Angelegenheit. Sie sei dem Beschwerdeführer für die Hinweise dankbar, dass die Redaktion offensichtlich einem oder zwei Betrügern aufgesessen sei. Folge sei gewesen, dass die Redaktion Maßnahmen zur Authentifizierung der Autorenschaft von Leserbriefschreibern ergriffen habe, die künftige Vorfälle dieser Art hoffentlich ausschließen. Die islam-kritischen Äußerungen in einem der Briefe halte die Redaktion vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geführten Diskussion für vertretbar. Zahlreiche Briefe mit wesentlich schärferen Diskussionsbeiträgen habe die Redaktion nicht veröffentlicht. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) und spricht einen Hinweis aus. Es ist Aufgabe einer Redaktion, die Identität von Leserbrief-Einsendern vor der Veröffentlichung zu überprüfen. Die Redaktion räumt selbst ein, dass diese Überprüfung unterblieben ist. Was den Inhalt der kritisierten Briefe angeht, so ist hier ein Verstoß gegen pressethische Grundsätze nicht zu erkennen. In beiden Fällen wird die Grenze zur Diskriminierung nicht überschritten. Leserbriefe sind ein Spiegel des Meinungsspektrums in der Leserschaft. Sie dürfen auch in pointierter Form Standpunkte und Sichtweisen wiedergeben, die die Redaktion selbst nicht teilt. Das gilt auch für die Auseinandersetzung mit Religionen. Im vorliegenden Fall sind die Briefe zwar scharf pointiert, doch verstoßen sie nicht gegen den Pressekodex.

**Aktenzeichen:**0788/10/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2010

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis